

G e b ü h r e n s a t z u n g

der Stadt Übach-Palenberg für die Benutzung des städtischen
Hallen-Freibades ab dem 01.05.2006



Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Bstb. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW. S. 666/SGV NW 2023) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 561/SGV NW 610), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg am 28.03.2006 die folgende Gebührensatzung für das städtische Schwimmbad beschlossen:

Für das städt. Schwimmbad werden an Benutzungsgebühren erhoben:

Hallenbad (incl. Rutsche), und Außengelände	Erwachsene	Jugendliche
Einzelkarte	2,50 € 40 % 3,50 EUR	1,50 € 66 % 2,50 EUR
Zehnerkarte	20,00 € 50 % 30,00 EUR	10,00 € 100 % 20,00 EUR
Jahreskarte, Einzelperson	150,00 € 33 % 200,00 EUR	75,00 € 66 % 125,00 EUR
Sonntagsfamilienkarte (- 2 Erwachsene, mind. 1 Kind bis 14 Jahre, - 1 Erwachsener, mind. 2 Kinder bis 14 Jahren), Alleinerziehend mit Kind bis 14 Jahren	6,00 EUR 5,00 EUR	NEU Bisher keine Familientageskarte

Zusatzangebote:		
Kinderschwimmkurs, 12 Zeitstunden	50,00 € 60 %	80,00 EUR (incl. Eintritt)
Aqua Fitness, 10 Zeitstunden	unverändert	20,00 EUR (zzgl. Eintritt)
Kindergeburtstag	unverändert	10,00 EUR (zzgl. Eintritt)

Sauna (incl. Nutzung Hallenbad/Außengelände)	Erwachsene	Jugendliche
Einzelkarte	8,00 € 12 % 9,00 EUR	4,00 € 50 % 6,00 EUR
Fünferkarte	35,00 € 14 % 40,00 EUR	17,50 € 60 % 28,00 EUR
Zehnerkarte	65,00 € 15 % 75,00 EUR	32,50 € 38 % 45,00 EUR

Solarium	2,00 € je 10 Minuten 20 % 2,00 EUR je 8 Minuten
-----------------	---

Massage	
Vollmassage	<i>unverändert</i> 15,00 EUR
Teilmassage	<i>unverändert</i> 10,00 EUR
Fünferkarte, Vollmassage	<i>unverändert</i> 60,00 EUR
Fünferkarte, Teilmassage	<i>unverändert</i> 40,00 EUR

Allgemeines:

- ▶ Einzelkarten gelten nur am Tage der Ausgabe. Sie berechtigen zur einmaligen Benutzung des Hallen- oder Freibades und gelten bis zum Verlassen des Badegeländes, längstens bis zur Beendigung der Betriebszeit.
- ▶ Jahreskarten gelten für die Dauer eines Jahres ab dem Tag der Ausgabe. Sie sind personengebunden und nicht übertragbar.
- ▶ Mehrfachkarten (10er/5er-Karten) sind innerhalb eines Jahres einzulösen, maßgebend ist der Tag der Ausgabe. Sie sind nicht personengebunden und übertragbar.
- ▶ Familientageskarten gelten nur am Tage der Ausgabe. Sie berechtigen zur einmaligen Benutzung des Hallen- oder Freibades und gelten bis zum Verlassen des Badegeländes, längstens bis zur Beendigung der Betriebszeit.
- ▶ Bei der Gebührenfestsetzung gelten Personen unter 18 Jahren als Jugendliche.
- ▶ Schwerbehinderte mit einer Behinderung von (50 %) 70 % und mehr, Grundwehrdienstleistende und Ersatzdienstleistende, die sich als solche ausweisen, Schüler, Studierende ab dem 18. Lebensjahr, sofern sie eine Ausbildungsförderung erhalten und dies durch entsprechenden Bescheid nachweisen, zahlen die Eintrittspreise nach dem Tarif für Jugendliche.
- ▶ Kleinstkinder unter 3 Jahren haben freien Eintritt in das Schwimmbad.
- ▶ Das Schwimmbad kann zum Lehren und Trainieren sowie für besondere schwimmsportliche Veranstaltungen an Übach-Palenberger Schwimmsportvereine und Vereinigungen gegen eine Pauschalgebühr überlassen werden. Die Überlassung an ortsfremde Nutzer ist grundsätzlich untersagt.
- ▶ Für genehmigte schwimmsportliche Sonderveranstaltungen zu einer Zeit, die dem öffentlichen Baden ganz oder teilweise vorbehalten ist und das Schwimmbad deswegen für die Öffentlichkeit ganz oder teilweise geschlossen werden muss, kann eine besondere Benutzungsgebühr, die auch den entstehenden Einnahmefall berücksichtigt, erhoben werden. Die Gebühr beträgt pro Stunde des Ausfalls öffentlicher Badezeit (Bandbreite 75,00 € bis

150,00€) 100,00 EUR. Für genehmigte schwimmsportliche Sonderveranstaltungen außerhalb der öffentlichen Badezeit beträgt die Gebühr pro Stunde (neu, bisher nur die Bandbreite) 25,00 EUR.

- ▶ Für genehmigte Übungs- und Trainingszeiten Übach-Palenberger Schwimm-sportvereine und Vereinigungen wird im Rahmen der inneren Verrechnung eine pauschale Nutzungsgebühr in Höhe von (1,00 €) 1,50 EUR/Nutzer erhoben.
- ▶ Für genehmigte Lehr- und Unterrichtszeiten der allgemeinbildenden Schulen der Stadt Übach-Palenberg wird im Rahmen der inneren Verrechnung eine pauschale Nutzungsgebühr in Höhe von (1,00 €) 1,50 EUR/Schüler erhoben.
- ▶ Diese Satzung tritt am 01.05.2006 in Kraft. Die bisherige Gebührensatzung tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührensatzung der Stadt Übach-Palenberg für die Benutzung des städtischen Schwimmbades wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- ▶ eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- ▶ die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- ▶ der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat, oder
- ▶ der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 29.03.2006

(Schmitz-Kröll)
Bürgermeister